

LVWVG



LANDESVERWALTUNGSGERICHT TIROL

Tätigkeitsbericht

für das Jahr 2019

———— Tätigkeitsbericht für das Jahr 2019 ————

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat mit 18. September 2020 gemäß § 9 Abs 2 lit c Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz – TLVwGG, LGB Nr 148/2012 zuletzt geändert durch LGBl Nr 51/2020, den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen im Jahr 2019 beschlossen.

Der Präsident des
Landesverwaltungsgerichts Tirol:

Dr. Christoph Purtscher

Inhaltsverzeichnis

I.	Bericht über die Tätigkeit.....	- 1 -
1	Organisation	- 1 -
1.1	Gesetzliche Grundlagen	- 1 -
1.2	Zuständigkeiten	- 2 -
1.2.1	Obligatorische Zuständigkeit für Beschwerden	- 2 -
1.2.2	Fakultative Zuständigkeit für Beschwerden.....	- 2 -
1.3	Spruchkörper.....	- 3 -
1.4	Personelle Situation	- 3 -
1.5	Sitz und Ausstattung	- 4 -
1.6	Geschäftsverteilung	- 4 -
1.7	Vollversammlung	- 5 -
1.8	Evidenz.....	- 5 -
1.9	PräsidentInnenkonferenz.....	- 6 -
1.10	Aus- und Weiterbildung, Richteraustausch	- 6 -
2	Aktenanfall und Erledigungen	- 7 -
2.1	Zählweise der Rechtssachen	- 7 -
2.2	Anfall von Rechtssachen.....	- 8 -
2.3	Erledigung von Rechtssachen.....	- 18 -
2.3.1	Administrativverfahren	- 18 -
2.3.2	Strafverfahren	- 19 -
2.3.3	Sonstiges	- 19 -
II.	Bilanz – Erfahrungsbericht	- 20 -
1	Anfall von Rechtssachen	- 20 -
2	Erledigung von Rechtssachen	- 21 -
3	Teilnahme an mündlichen Verhandlungen	- 21 -
4	Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher.....	- 21 -
5	Höchstgerichtliche Verfahren.....	- 22 -
5.1	Beschwerden und Revisionen.....	- 22 -
5.2	Normprüfungsverfahren	- 24 -
5.3	Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union	- 29 -

I. Bericht über die Tätigkeit

1 Organisation

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Mit 1. Jänner 2014 wurden in Österreich unterhalb der Ebene des Verwaltungs- und des Verfassungsgerichtshofs Verwaltungsgerichte erster Instanz eingeführt. Nach dem Modell „9 + 2“ wurden auf Bundesebene ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht sowie in jedem Land ein Landesverwaltungsgericht eingerichtet.

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit finden sich im Abschnitt A des achten Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl Nr 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 24/2020.

Nach Art 129 B-VG besteht für jedes Land ein Verwaltungsgericht des Landes. Dieses wurde für Tirol durch die Novelle LGBl Nr 147/2012 zur Tiroler Landesordnung 1989 auf Ebene der Landesverfassung eingerichtet - Tiroler Landesordnung 1989, LGBl Nr 61/1988 zuletzt geändert durch LGBl Nr 133/2019.

Nähere Regelungen über die Organisation des Landesverwaltungsgerichts einschließlich der erforderlichen dienstrechtlichen Sonderregelungen für die Landesverwaltungsrichter¹ werden durch einfaches Gesetz getroffen - Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz (TLVwGG), LGBl Nr 148/2012 zuletzt geändert durch LGBl Nr 51/2020.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte, ausgenommen des Verwaltungsgerichts des Bundes für Finanzen, ist im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 57/2018, einheitlich geregelt. Subsidiär anwendbar sind (eingeschränkt) das AVG, das VStG, die BAO, das AgrVG, das DVG sowie sinngemäß jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

¹ Soweit in diesem Tätigkeitsbericht für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden; vgl auch Art 14 der Geschäftsordnung des Landesverwaltungsgerichts Tirol und Art 81 Tiroler Landesordnung 1989, LGBl Nr 61/1988 zuletzt geändert durch LGBl Nr 133/2019.

1.2 Zuständigkeiten

1.2.1 Obligatorische Zuständigkeit für Beschwerden

Art 131 Abs 1 B-VG normiert eine Generalklausel zugunsten der Verwaltungsgerichte der Länder. Die Landesverwaltungsgerichte sind somit für Bescheid-, Maßnahmen- und Säumnisbeschwerden zuständig, die weder in die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts noch in jene des Bundesverwaltungsgerichts fallen; somit insbesondere für Angelegenheiten der Landesverwaltung gemäß Art 15 Abs 1 B-VG, der mittelbaren Bundesverwaltung und der Selbstverwaltungskörper im eigenen Wirkungsbereich.

Gemäß Art 131 Abs 3 B-VG erkennt das Bundesfinanzgericht über Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt – sofern nicht eine Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts gegeben ist – gemäß Art 131 Abs 2 B-VG über Bescheid-, Maßnahmen-, Säumnis- und Weisungsbeschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Durch einfaches Materiengesetz kann der Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte verändert werden. Dabei kann der Bundesgesetzgeber Kompetenzverschiebungen sowohl von den Verwaltungsgerichten des Bundes auf jene der Länder als auch von den Landesverwaltungsgerichten auf die Verwaltungsgerichte des Bundes vornehmen (Art 131 Abs 4 B-VG). Der Landesgesetzgeber kann demgegenüber lediglich Zuständigkeiten der Landesverwaltungsgerichte auf die Verwaltungsgerichte des Bundes übertragen (Art 131 Abs 5 B-VG).

1.2.2 Fakultative Zuständigkeit für Beschwerden²

Für die – fakultativ vom Gesetzgeber vorgesehenen – Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (Art 130 Abs 2 Z 2 B-VG) ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig, soweit diese Angelegenheiten gemäß Art 14b Abs 2 Z 1 B-VG in Vollziehung Bundessache sind; im Wesentlichen kommt es darauf an, ob es sich um öffentliche Aufträge des Bundes oder eines diesem zugeordneten oder nahestehenden Rechtsträgers handelt. Die Landesverwaltungsgerichte sind

² vgl *Lechner-Hartlieb/Sembacher/Urban*, Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform – Zuständigkeiten von A bis Z (2013) S 4f mwN.

im Umkehrschluss für Beschwerden über das Verhalten eines Auftraggebers iSd Art 14b Abs 2 Z 2 B-VG zuständig, dh in Fällen öffentlicher Aufträge eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines diesen nahestehenden Rechtsträgers.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden in dienstrechtlichen Streitigkeiten öffentlich Bediensteter (Art 130 Abs 2 Z 3 B-VG), die ebenfalls gesetzlich begründet werden kann, kommt dem Bundesverwaltungsgericht zu, sofern es sich um öffentlich Bedienstete des Bundes handelt. Besteht das Dienstverhältnis hingegen zu einem Land oder einer Gemeinde, ist für die – ebenfalls gesetzlich eröffnete – Beschwerde das Landesverwaltungsgericht zuständig. Abweichungen von dieser Zuständigkeitsverteilung sind nach Maßgabe des Art 131 Abs 4 und 5 B-VG möglich.

Der Bundes- oder Landesgesetzgeber kann die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze eröffnen (Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG). Die Zuständigkeit zur Entscheidung darüber richtet sich gemäß Art 131 Abs 6 B-VG nach den Bestimmungen des Art 131 Abs 1 bis 4 B-VG. Die Zuständigkeit folgt somit jener zur Entscheidung über Beschwerden nach Art 130 Abs 1 B-VG (akzessorische Zuständigkeit). Kommt die Erhebung einer Beschwerde nach Art 130 Abs 1 B-VG in einer Angelegenheit – insbesondere mangels Beschwerdegegenstand – nicht in Betracht, besteht aufgrund der Generalklausel des Art 131 Abs 1 iVm Abs 6 B-VG eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder.

1.3 Spruchkörper

Das Landesverwaltungsgericht Tirol entscheidet entsprechend der bundesverfassungsgesetzlichen Vorgabe in der Regel durch Einzelrichter. In einigen wenigen Angelegenheiten ist eine Entscheidung durch Senate (bestehend aus drei Verwaltungsrichtern) vorgesehen, so beispielsweise in Angelegenheiten des Vergaberechts. Senatsentscheidungen mit Laienbeteiligung (ein Verwaltungsrichter, zwei Laienrichter) sind in verschiedenen Disziplinar- und Dienstrechtsverfahren vorgesehen.

1.4 Personelle Situation

Das Landesverwaltungsgericht bestand am Ende des Berichtsjahres aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 32 weiteren Landesverwaltungsrichtern, wobei sieben Richterinnen und ein Richter teilzeitbeschäftigt waren. Im Laufe des Berichtsjahres sind eine Landesverwaltungsrichterin und drei Landesverwaltungsrichter in den Ruhestand getreten; zwei Landesverwaltungsrichterinnen wurden von der Landesregierung mit 01.06.2019 neu bestellt. Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Entlastung des Präsidenten und des Vizepräsidenten von richterlichen Aufgaben zugunsten von Angelegenheiten der Justizverwaltung

standen dem Landesverwaltungsgericht auf das Berichtsjahr gerechnet im juristischen Bereich 30 Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) zur Verfügung.

Mit Jahresende waren in der Geschäftsstelle insgesamt 21 Personen tätig, davon zehn Personen in Teilzeit. Für die Evidenzstelle standen zwei juristische Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin davon in Teilzeit, sowie eine weitere Mitarbeiterin zur Verfügung. Schließlich waren beim Landesverwaltungsgericht während des gesamten Berichtsjahres bis zu fünf Juristen als Praktikanten beschäftigt.

Damit ergibt sich ein Personalstand von insgesamt 62 Personen.

1.5 Sitz und Ausstattung

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Innsbruck. Dort ist das Landesverwaltungsgericht im Amtsgebäude in der Michael-Gaismair-Straße 1 untergebracht. Das Landesverwaltungsgericht verfügt über einen eigenen – von den Büroräumlichkeiten getrennten und über eine Sicherheitsschleuse zugänglichen – Verhandlungstrakt mit insgesamt fünf Verhandlungssälen sowie einem Informationsbüro, das gleichzeitig als Posteinlaufstelle und Amtskassa Verwendung findet. Einer der Verhandlungssäle ist mit einem Videokonferenzsystem ausgestattet.

Im vierten Quartal des Berichtsjahres wurde der Eingangsbereich zum Landesverwaltungsgericht neu gestaltet. Dabei wurde auch die vorhandene Sicherheitstechnik ergänzt und auf den aktuellen Stand gebracht.

Das Landesverwaltungsgericht verfügt über eine eigene Bibliothek mit einem Bücherbestand von aktuell 1.840 Stück. Dieser Bücherbestand wird laufend aktualisiert und ergänzt. Darüber hinaus hat das Landesverwaltungsgericht über diverse Online-Bibliotheken Zugriff auf eine Vielzahl von Zeitschriften, Sammelwerken, Kommentaren, etc.

Die EDV-technische Ausstattung insgesamt ist ausreichend.

1.6 Geschäftsverteilung

Das Landesverwaltungsgericht hat im Voraus, für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr eine Geschäftsverteilung zu beschließen. In dieser Geschäftsverteilung sind die Geschäfte (die anfallenden Rechtssachen) auf die Einzelrichter und Senate nach feststehenden Gesichtspunkten zu verteilen. Dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Senate und Einzelrichter Bedacht zu nehmen. Auch die Bildung der Senate erfolgt in der Geschäftsverteilung (vgl § 18 TLVwGG).

Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss hat am 11.12.2018 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2019 beschlossen; am 21.05.2019 wurde eine Änderung der Geschäftsverteilung beschlossen.

1.7 Vollversammlung

Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Landesverwaltungsrichter bilden die Vollversammlung (vgl § 9 TLVwGG).

Am 26.02.2019 fand eine Vollversammlung statt; dabei wurden für zwei nachzubetzende Richterplanstellen Dreiervorschläge beschlossen. Vorausgegangen war ein umfassendes Auswahlverfahren, das von Präsident, Vizepräsident sowie den fünf – aus dem Kreis der Landesverwaltungsrichter – bestellten Berichtern durchgeführt wurde. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wurde ein Bericht an die Vollversammlung verfasst, der auch zwei Dreiervorschläge enthalten hat. Diese beiden Dreiervorschläge fanden Zustimmung in der Vollversammlung.

Am 07.05.2019 fand eine weitere Vollversammlung statt, dabei wurde der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018 beschlossen.

1.8 Evidenz

Der beim Landesverwaltungsgericht eingerichteten Evidenzstelle obliegt die vollständige und übersichtliche, allen Landesverwaltungsrichtern zugängliche Dokumentation der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts (vgl § 21 TLVwGG).

Sämtliche Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts werden in der Evidenzstelle einheitlich mit Schlagworten versehen, allenfalls um Rechtssätze ergänzt und in die Evidenz-Datenbank eingetragen. Das Landesverwaltungsgericht verwendet dafür das Aktenverwaltungsprogramm „ELAK“. Diese interne Dokumentation steht allen Landesverwaltungsrichtern zur Verfügung.

Nach Erfassung der Entscheidungen in dieser internen Dokumentation werden jene Erkenntnisse und Beschlüsse, die veröffentlicht werden, anonymisiert und samt Rechtssätzen in das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) eingepflegt. Grundsätzlich werden alle Entscheidungen – mit Ausnahme der sogenannten „Massenverfahren“ – im RIS veröffentlicht. Als „Massenverfahren“ definiert sind beispielsweise die gesamten Verwaltungsstrafverfahren im Bereich des Verkehrsrechts. Von diesen Verfahren werden nur Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung veröffentlicht. Alle übrigen Entscheidungen, insbesondere wenn es um den Vollzug von landesrechtlichen Materien geht, werden vollständig im RIS veröffentlicht. Darüber hinaus werden Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung auch auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichts – www.lvwg-tirol.gv.at – veröffentlicht.

Mit Stichtag 31. Dezember 2019 waren 7.707 Entscheidungen und Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichts Tirol im RIS veröffentlicht. Im Berichtsjahr wurden 987 Entscheidungen sowie 85 Rechtssätze im RIS erfasst. Diese im Vergleich zu den ergangenen Erledigungen niedrige Zahl ergibt sich daraus, dass

Entscheidungen in diversen Materien nicht anonymisiert bzw veröffentlicht werden. Im Bereich der sogenannten Massenverfahren (zB KFG, StVO) liegt bereits umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vor, sodass die Veröffentlichung dieser Entscheidungen für den Rechtssuchenden keinen wirklichen Mehrwert bedeutet, weshalb aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die Veröffentlichung dieser Entscheidungen verzichtet wird.

1.9 PräsidentInnenkonferenz

Im Berichtsjahr fanden unter dem Vorsitz des Bundesfinanzgerichtes bzw dem Landesverwaltungsgericht Burgenland Konferenzen der PräsidentInnen und VizepräsidentInnen der neun Landesverwaltungsgerichte und der beiden Bundesverwaltungsgerichte statt. Die Konferenz im Frühjahr wurde in Wien abgehalten und die Konferenz im Herbst in Eisenstadt.

Diese Konferenzen dienen vor allem dem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Neben dem Erfahrungsaustausch, der Beratung organisatorischer Belange und fachlicher Fragen wurde die bewährte Arbeit in den einzelnen Arbeitsgruppen (Aus- und Fortbildung, Verfahrensrecht und Außenauftritte der Verwaltungsgerichte) fortgesetzt. Als sehr zweckmäßig hat sich auch die regelmäßige Teilnahme des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes an diesen Konferenzen erwiesen.

Die neun Verwaltungsgerichte der Länder sowie das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht haben im Jahr 2017 gemeinsam mit dem Verwaltungsgerichtshof und der Johannes Kepler Universität Linz sowie der Wirtschaftsuniversität Wien die Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation errichtet. Damit kann nun sichergestellt werden, dass aufbauend auf den hohen Qualifikationen der Verwaltungsrichterinnen und -richter eine regelmäßige Wissensaktualisierung und ein laufender Wissensaustausch sowohl in Rechtsfragen als auch in Managementfragen stattfinden (www.jku.at/oesterreichische-akademie-der-verwaltungsgerichtsbarkeit/).

1.10 Aus- und Weiterbildung, Richteraustausch

Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts haben an verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Hervorzuheben sind hier insbesondere die speziell für die Verwaltungsgerichtsbarkeit entwickelten Seminare der Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation.

Darüber hinaus haben die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts bei diversen Veranstaltungen und Schulungen als Vortragende mitgewirkt; so ua im Rahmen der Grundausbildung und Fortbildung der Landes- und Gemeindebediensteten.

Eine Landesverwaltungsrichterin war im Rahmen des EJTN-Austauschprogrammes³ beim Verwaltungsgericht in München sowie beim EUGH in Luxemburg. Dieses Austauschprogramm – das vom Europäischen Parlament initiiert wurde – ermöglicht den Teilnehmern ua Kenntnisse über andere Justizsysteme zu erlangen und sich mit ihren Kollegen über Erfahrungen und die justizielle Praxis auszutauschen. Eine Richterin aus Spanien und eine Richterin aus Lettland waren im Gegenzug für zwei Wochen beim Landesverwaltungsgericht Tirol.

2 Aktenanfall und Erledigungen

2.1 Zählweise der Rechtssachen

Bei der Zählweise der Rechtssachen bestehen zwischen den einzelnen Verwaltungsgerichten mitunter deutliche Unterschiede. Für das Landesverwaltungsgericht Tirol ist dazu Folgendes festzuhalten:

Wird eine Person in einem Straferkenntnis wegen mehrerer Übertretungen bestraft und wird gegen alle oder mehrere Bestrafungen Beschwerde erhoben, erfolgt die Zählung als eine Rechtssache. Dies gilt selbst bei Übertretungen nach verschiedenen Gesetzen.

In Administrativverfahren liegt überdies auch dann nur eine Rechtssache vor, wenn gegen denselben Bescheid mehrere Parteien – uU auch mit unterschiedlichen Interessen – Beschwerde erheben.

In Vergabekontrollverfahren werden das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung und das anschließende Nachprüfungsverfahren ebenfalls nur als eine Rechtssache gezählt. Weiters liegt auch dann nur eine Rechtssache vor, wenn gegen dieselbe Auftraggeberentscheidung mehrere Bieter einen Nachprüfungsantrag stellen.

Verfahren vor den Höchstgerichten sowie Ersatzentscheidungen im Fall einer Behebung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts durch das Höchstgericht werden nicht als eigenständige Rechtssachen gezählt und somit auch nicht als neu angefallene Rechtssachen ausgewiesen.

³ EJTN- Europäisches Netzwerk Fortbildung

2.2 Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 2.685 Rechtssachen neu angefallen. Es handelt sich dabei um 1.061 Rechtssachen in Administrativangelegenheiten (= 39,5%) sowie 1.624 Rechtssachen in Verwaltungsstrafangelegenheiten (= 60,5%).

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Verwaltungsstrafverfahren stellen sich wie folgt dar:

Anzahl Rechtsmaterie

363	Kraftfahrzeuggesetz
275	Straßenverkehrsordnung
146	Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz
92	Tiroler Parkabgabegesetz
75	Alkoholdelikte nach der Straßenverkehrsordnung und dem Führerscheingesetz
70	Bundesstraßen-Mautgesetz
52	Landes-Polizeigesetz
44	Tiroler Bauordnung
37	Sicherheitspolizeigesetz
36	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
31	Fremdenpolizeigesetz
26	Gewerbeordnung 1994

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren stellen sich wie folgt dar:

Anzahl Rechtsmaterie

240	Tiroler Bauordnung 2018
90	Tiroler Mindestsicherungsgesetz
76	Führerscheingesetz
49	Gewerbeordnung 1994
49	Wasserrechtsgesetz 1959
42	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
40	Tiroler Tourismusgesetz 2006
37	Finanzausgleichsgesetz 2017
34	Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996
34	Tiroler Naturschutzgesetz 2005
28	Tiroler Jagdgesetz 2004

Anknüpfend an die Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol und die dort vorgesehene Einteilung ergibt sich folgendes Bild:

Gruppe Gewerberecht - Anlagen

- Bäderhygienegesetz - BHygG
- Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013 - EG-K 2013
- Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994
- Mineralrohstoffgesetz - MinroG
- Produktsicherheitsgesetz 2004 - PSG 2004
- Rohrleitungsgesetz
- Strahlenschutzgesetz - StrSchG
- Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz - TNRSRG
- Tiroler Campinggesetz 2001

<u>Akten insgesamt</u>	<u>78</u>
davon Rechtssachen nach der GewO 1994	75
davon Betriebsanlagenverfahren	26

Gruppe Berufsrecht

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG
- Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG
- Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG
- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1997 – AIVG
- Arbeitsruhegesetz - ARG
- Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG
- Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG
- Arbeitszeitgesetz - AZG
- Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG
- Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG
- Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz - BUAG
- Berufsausbildungsgesetz – BAG
- Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr - BO 1994
- Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG
- Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 - GelverkG
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG
- Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG
- Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz - LSD-BG

- Notariatsordnung - NO
- Rechtsanwaltsordnung - RAO
- Tierärztegesetz
- Tierärztekammergesetz - TÄKamG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG
- Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017
- Zivildienstgesetz 1986 - ZDG
- Ziviltechnikergesetz 2019 – ZTG 2019
- Ziviltechnikerkammergesetz 1993 - ZTKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Tiroler Bergsportführergesetz - TBSFG
- Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz
- Tiroler Schischulgesetz 1995

Akten insgesamt 285
 davon Rechtssachen nach dem LSD-BG 146

Gruppe Vergaberecht

- Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018
- Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BvergGKonz 2018
- Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012
- Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2018 – TVNG 2018

Akten insgesamt 5

Gruppe Abgaben-/Steuerrecht

- Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017
- Grundsteuergesetz 1955 - GrStG 1955
- Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987
- Kommunalsteuergesetz 1993 - KommStG 1993
- Rundfunkgebührengesetz – RGG
- Tiroler Abfallgebührengesetz
- Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003
- Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
- Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993
- Tiroler Hundesteuergesetz
- Tiroler Jagdabgabengesetz
- Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006

- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005 (ausschließliche Verfahren nach § 19)
- Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Verfahren nach dem 4. Abschnitt des I. Teiles und Verfahren nach § 2 Abs 3)
- Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017
- Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 - TVAG
- Tiroler Waldordnung 2005 (ausschl Verfahren nach § 10)

Akten insgesamt 131

Gruppe Naturschutzrecht

- Bundesluftreinhaltegesetz - BLRG
- Forstgesetz 1975
- Immissionsschutzgesetz-Luft - IG-L
- Umweltinformationsgesetz - UIG
- Tiroler Bergwachtgesetz 2003
- Tiroler Feldschutzgesetz 2000
- Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 19)
- Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 - TUIG 2005
- Tiroler Waldordnung 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 10)

Akten insgesamt 95
 davon Rechtssachen nach dem TNSchG 2005 34
 Rechtssachen nach dem IG-L 20

Gruppe Anlagenrecht - Umwelt

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002
- Altlastensanierungsgesetz
- Bundes-Umwelthaftungsgesetz - B-UHG
- Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996
- Emissionszertifikatengesetz 2011 - EZG 2011
- Umweltmanagementgesetz - UMG
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000
- Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959
- Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- Tiroler Umwelthaftungsgesetz - T-UHG

Akten insgesamt 99

davon Rechtssachen nach dem WRG 1959 66
 Rechtssachen nach dem AWG 2002 29

Gruppe Agrarrecht

- Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 - GSLG 1970
- Wald- und Weideservitutengesetz
- Tiroler Almschutzgesetz
- Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 - TFLG 1996
- Tiroler landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969

Akten insgesamt 52
 davon Rechtssachen nach dem TFLG 1996 37

Gruppe Bau- und Raumordnungsrecht

- Denkmalschutzgesetz – DMSG
- Kostenbeitragsverordnung 2017
- Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012 – TAHG 2012
- Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018
- Tiroler Bauproduktegesetz - TBG 2016
- Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998
- Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 - TGHKG 2013
- Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 - TiKG 2000
- Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016
- Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 - SOG 2003

Akten insgesamt 316
 davon Rechtssachen nach der TBO 2018 284

Gruppe Landwirtschaftsrecht

- Biozidproduktegesetz - BiozidprodukteG
- Fleischuntersuchungsverordnung 2006 - FIUVO
- Futtermittelgesetz 1999 - FMG 1999
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG
- Marktordnungsgesetz 2007 – MOG 2007
- Pflanzenschutzgesetz 2018
- Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- Tierarzneimittelkontrollgesetz - TAKG
- Tiergesundheitsgesetz - TGG
- Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 - TKZVO 2009
- Tiermaterialienengesetz - TMG

- Tierschutzgesetz - TSchG
- Tierseuchengesetz - TSG
- Tiertransportgesetz 2007 - TTG 2007
- Vermarktungsnormengesetz - VNG
- Weingesetz 2009
- Landarbeitsordnung 2000 - LAO 2000
- Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz
- Tiroler Fischereigesetz 2002
- Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz
- Tiroler Jagdgesetz 2004 - TJG 2004
- Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz
- Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001
- Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
- Tiroler Tierzuchtgesetz 2019 - TTZG 2019

<u>Akten insgesamt</u>	<u>90</u>
davon Rechtssachen nach dem TJG 2004	45
Rechtssachen nach dem TSchG	21

Gruppe Grundverkehrsrecht

- Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
- Tiroler Höfegesetz -THG

<u>Akten insgesamt</u>	<u>17</u>
------------------------	-----------

Gruppe Sicherheitsrecht

- Bankwesengesetz - BWG
- Börsegesetz 2018 – BörseG 2018
- Datenschutzgesetz 2000 - DSGVO
- Eingetragene Partnerschaft - Gesetz - EPG
- Glücksspielgesetz - GSpG
- Meldegesetz 1991 - MeldeG
- Namensänderungsgesetz - NÄG
- Personenstandsgesetz 2013 - PStG 2013
- Preisauszeichnungsgesetz - PrAG
- Preistransparenzgesetz
- Tiroler Datenschutzgesetz 2018 - TDSG 2018
- Tiroler Jugendgesetz
- Tiroler Katastrophenmanagementgesetz
- Tiroler Wettunternehmergesetz

<u>Akten insgesamt</u>	<u>44</u>
davon Rechtssachen nach dem GSpG	25

Gruppe Sicherheitspolizeigesetz

- AIDS-Gesetz 1993
- Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz - AGesVG
- Geschlechtskrankheitengesetz
- Grenzkontrollgesetz - GrekoG
- Pyrotechnikgesetz 2010 - PyroTG 2010
- Sicherheitspolizeigesetz - SPG
- Sprengmittelgesetz 2010 - SprG
- Strafregistergesetz 1968
- Vereinsgesetz 2002 - VerG
- Waffengesetz 1996 - WaffG
- Landes-Polizeigesetz
- Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 - TVG

Akten insgesamt 117
davon Rechtssachen nach dem Landes-Polizeigesetz 54

Gruppe Beschwerderecht - Maßnahmen - Aufsicht

- Alle Beschwerden gemäß §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz -SPG
- Alle Beschwerden gemäß dem 9. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG
- Alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- Innsbrucker Wahlordnung 2011 – IWO 2011
- Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO
- Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994
- Tiroler Landtagswahlordnung 2017 – TLWO 2017
- Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausgenommen Verfahren nach dem 4. Abschnitt des I. Teiles und Verfahren nach § 2 Abs 3 sowie ausgenommen Verfahren nach dem II. Teil)
- Versammlungsgesetz 1953

Akten insgesamt 27

Gruppe Fremdenrecht

- Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG (soweit nicht § 16 zur Anwendung gelangt)
- Integrationsgesetz - IntG
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG
- Passgesetz 1992

- Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG

<u>Akten insgesamt</u>	<u>92</u>
davon Rechtssachen nach dem NAG	44

Gruppe Gesundheitsrecht

- Apothekengesetz
- Arzneimittelgesetz - AMG
- Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 - AWEG 2010
- Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998 (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz - GESG
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG
- Hebammengesetz - HebG
- Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz - KA-AZG
- Krankenanstalten- und Kuranstalten-Gesetz - KAKuG
- Medizinische Assistenzberufe-Gesetz - MABG
- Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
- MTD-Gesetz
- Psychotherapiegesetz
- Rezeptpflichtgesetz
- Sanitätergesetz - SanG
- Tuberkulosegesetz
- Zahnärztegesetz – ZÄG
- Zahnärztekammergesetz – ZÄGKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Gemeindesanitätsdienstgesetz
- Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004
- Tiroler Krankenanstalten-Gesetz - Tir KAG
- Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz - TSBBG

<u>Akten insgesamt</u>	<u>16</u>
------------------------	-----------

Gruppe Sozialrecht

- Bundespflegegeldgesetz - BPGG
- Tiroler Grundversorgungsgesetz
- Tiroler Heimgesetz 2005
- Tiroler Kinder - und Jugendhilfegesetz - TKJHG
- Tiroler Mindestsicherungsgesetz - TMSG
- Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz
- Tiroler Rehabilitationsgesetz

- Tiroler Teilhabegesetz -TTHG

Akten insgesamt 100
 davon Rechtssachen nach dem TMSG 90

Gruppe Schul-/Bildungsrecht

- Bundes-Personalvertretungsgesetz - PVG
- Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 - HSG 2014
- Schulpflichtgesetz 1985
- Schülerbeihilfengesetz 1983
- Universitätsgesetz 2002 - UG
- Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994
- Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
- Tiroler land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000
- Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012
- Tiroler Musikschulgesetz
- Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

Akten insgesamt 1

Gruppe Dienst-/Disziplinarrecht

- Apothekerkammergesetz 2001
- Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998 (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Bundes-Gleichbehandlungsgesetz - B-GIBG
- Patentanwaltsgesetz
- Tierärztekammergesetz - TäKamG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Zahnärztekammergesetz – ZÄKG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Ziviltechnikergesetz 2019 – ZTG 2019 (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – BLKUFG 1998
- Gemeindebeamtengesetz 1970
- Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 - GKUFG 1998
- Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 - G-GIBG 2005
- Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO)
- Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970
- Landesbeamtengesetz 1998
- Landesbedienstetengesetz - LBedG
- Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 - L-GIBG 2005
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984
- Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz - MDG
- Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998

- Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 - TLDHG 2014

Akten insgesamt 26

Gruppe Anlagenrecht - Verkehr

- Bundesstraßengesetz 1971 - BStG 1971
- Eisenbahngesetz 1957 - EisbG
- Kraftfahrlineiengesetz - KflG
- Straßentunnel-Sicherheitsgesetz - STSG
- Seilbahngesetz 2003 - SeilbG 2003
- Tiroler Starkstromwegegesetz 1969
- Tiroler Straßengesetz
- Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Verfahren nach dem II. Teil)

Akten insgesamt 31

Gruppe Verkehrsrecht - Spezial

Administrativverfahren:

- Führerscheingesetz - FSG
- Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967
- Luftfahrtgesetz - LFG
- Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 - LSG 2011
- Schifffahrtsgesetz - SchFG

Verwaltungsstrafverfahren:

- Alkodelikte inklusive Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG
- Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs 3 Z 4 FSG
- Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes
- Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes

Akten insgesamt 176
 davon Führerscheinentzüge 57

Gruppe Gefahrgutrecht - Straße

- ADR - Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten
- Containersicherheitsgesetz - CSG
- Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG

Akten insgesamt 8

Gruppe Allgemeine Rechtssachen

Akten insgesamt 879

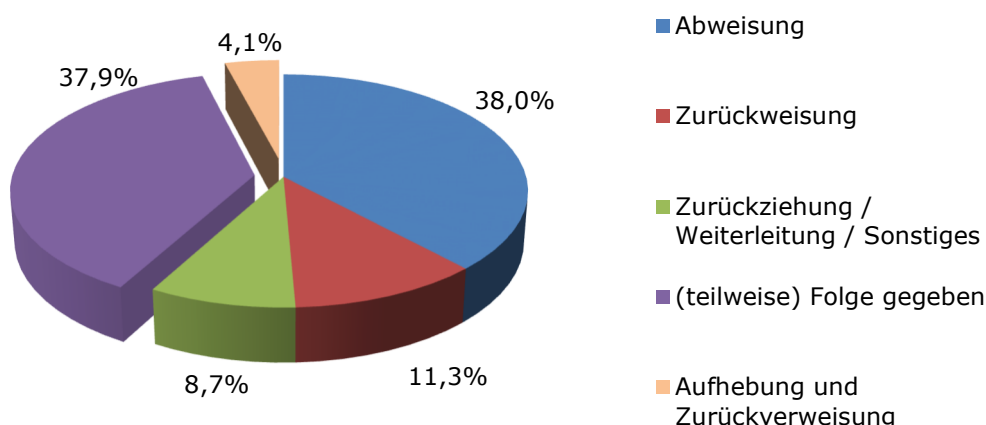
2.3 Erledigung von Rechtssachen

Im Berichtsjahr wurden 2.716 Rechtssachen einer Erledigung zugeführt. 1.592 Rechtssachen betreffend Verwaltungsstrafverfahren und 1.096 Rechtssachen betreffend Administrativverfahren wurden mit Erkenntnis oder Beschluss erledigt (insgesamt also 2.688 Rechtssachen). In 28 Angelegenheiten erfolgte eine Weiterleitung der Beschwerde oder eine sonstige Erledigung.

Von den Erledigungen entfielen 49 auf Akten aus dem Jahr 2016 und früher, 90 auf Akten aus dem Jahr 2017, 866 Erledigungen auf Akten aus dem Jahr 2018 sowie 1.711 Erledigungen auf Akten aus dem Jahr 2019.

2.3.1 Administrativverfahren

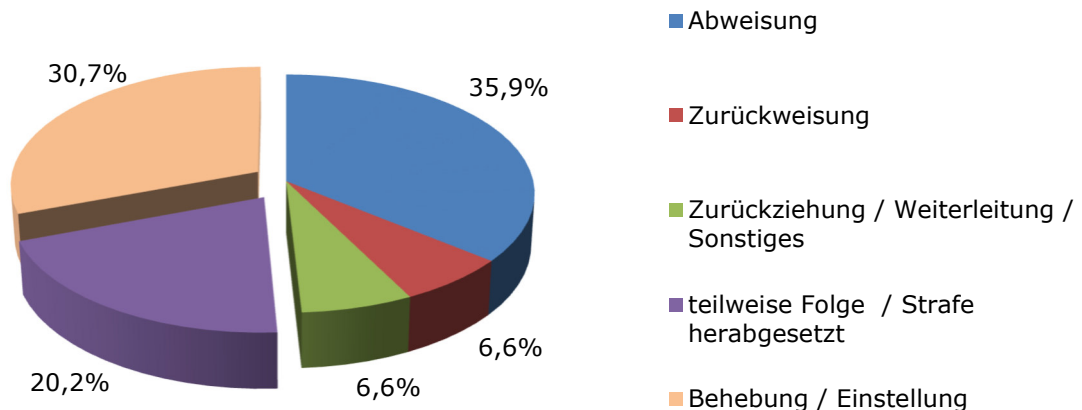
In Administrativverfahren wurde die erhobene Beschwerde in 572 Fällen (38,0%) abgewiesen, in 171 Fällen (11,3%) zurückgewiesen und in 131 Fällen (8,7%) zurückgezogen, weitergeleitet oder einer sonstigen Erledigung zugeführt. In 571 Fällen (37,9%) wurde der Beschwerde (teilweise) Folge gegeben und in 62 Fällen (4,1%) ist eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheides erfolgt.⁴



⁴ Die Differenz zur Zahl der oa Erledigungen ergibt sich daraus, dass bei Vorliegen mehrerer Spruchpunkte diese einzeln erfasst wurden, was in manchen Fällen zu einer mehrfachen Zählung der einzelnen Akten führte.

2.3.2 Strafverfahren

In Strafverfahren wurde die erhobene Beschwerde in 784 Fällen (35,9%) abgewiesen, in 144 Fällen (6,6%) zurückgewiesen und in 143 Fällen (6,6%) zurückgezogen, nicht behandelt oder einer sonstigen Erledigung zugeführt. In 670 Fällen (30,7%) wurde die angefochtene Entscheidung behoben bzw das Verfahren eingestellt und in 440 Fällen (20,2%) wurde der Beschwerde teilweise Folge gegeben bzw die Strafe herabgesetzt.⁵



2.3.3 Sonstiges

In 17 Fällen wurde ausgesprochen, dass die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist und in 2.493 Fällen, dass gemäß § 25a Abs 1 VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig ist (Möglichkeit der Erhebung einer außerordentlichen Revision). In 178 Fällen war die Revision gemäß § 25a Abs 4 VwGG unzulässig (Revision wegen Verletzung in Rechten gänzlich ausgeschlossen).

In 1.291 Verfahren (somit in 47,5% aller Fälle) wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Die Anzahl der fortgesetzten Verhandlungen betrug 211.

Eine anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführer lag in 985 der Verfahren (36,3%) vor.

Im Berichtsjahr wurden 12 Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gestellt. Vier Anträgen wurde stattgegeben und 8 Anträge wurden abgewiesen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol betrug im Berichtsjahr 4,6 Monate.

⁵ Vgl FN 4.

II. Bilanz – Erfahrungsbericht

1 Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind 2.685 Akten neu angefallen, um 117 Akten weniger als im Vorjahr. Damit ist der Aktenanfall im Vergleich zum Jahr 2018 um 4,2% gesunken, wobei der Rückgang hauptsächlich bei den Administrativverfahren zu verzeichnen war.

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Verwaltungsstrafverfahren liegen weiterhin bei den Rechtssachen aus dem Verkehrsbereich. In diesem Bereich war im Berichtsjahr eine Abnahme von 86 Rechtssachen zu verzeichnen.

Im Jahr 2018 sind 42 Rechtssachen wegen Übertretungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz angefallen. Im Berichtsjahr war in dieser Materie ein Anstieg um 104 Verfahren zu verzeichnen.

<u>Verkehrsrecht</u>	2018	2019
Kraftfahrgesetz	451	363
Straßenverkehrsordnung	241	275
Bundesstraßen-Mautgesetz	102	70
zusammen	<u>794</u>	<u>708</u>

<u>Weitere Materien</u>	2018	2019
Lohn- und Sozialdumping Bekämpfungsgesetz	42	146
Tiroler Parkabgabegesetz	36	95
Alkoholdelikte nach der StVO und dem FSG	89	75
Landes-Polizeigesetz	81	52

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren sind weiterhin im Bereich der Bauverfahren zu finden. Im Jahr 2018 sind 292 Bausachen angefallen. Im Berichtsjahr ist die Zahl der Bauverfahren um 52 auf 240 gesunken.

	2018	2019
Tiroler Bauordnung 2018	292	240
Tiroler Mindestsicherungsgesetz	115	90
Führerscheinggesetz	100	76
Wasserrechtsgesetz 1959	70	49
Gewerbeordnung 1994	67	49
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	47	42

2 Erledigung von Rechtssachen

Im Jahr 2018 wurden 2.788 Akten durch Beschluss oder Erkenntnis erledigt; im Jahr 2019 waren es 2.688 Akten. Die Erledigungsrate ist somit im Berichtsjahr um 100 Erledigungen bzw um 3,6% gesunken. Das ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass beim richterlichen Personal mehrere – länger andauernde – krankheitsbedingte Ausfälle zu verzeichnen waren.

Die Anzahl der unerledigten Fälle betrug am Ende des Berichtsjahres 1.239. Am 31.12.2018 waren demgegenüber 1.270 Verfahren offen.

3 Teilnahme an mündlichen Verhandlungen

Die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, ist Partei im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht. Allerdings nehmen Vertreter der belangten Behörden kaum die Möglichkeit wahr, an Beschwerdeverhandlungen teilzunehmen und sich entsprechend einzubringen. Eine Ausnahme stellen hier Verfahren in Bausachen und bei Maßnahmenbeschwerden dar. Bei diesen Verfahren erscheinen Vertreter der belangten Behörden regelmäßig zu den ausgeschriebenen Verhandlungen. Es wäre durchaus zu begrüßen, wenn auch in allen übrigen Verfahren Behördenvertreter vermehrt die Parteirechte nutzen und an den Beschwerdeverhandlungen teilnehmen würden.

4 Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher

Bei 586 mündlichen Verhandlungen vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol war die Anwesenheit von Zeugen erforderlich. Insgesamt sind im Berichtsjahr 1.021 Personen als Zeugen vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol erschienen. An 127 Zeugen wurden Zeugengebühren in der Gesamthöhe von EUR 6.247,10 ausbezahlt. Dabei wurden in 20 Fällen Zeugengebühren in der Höhe von insgesamt EUR 2.287,20 durch die zuständige „Kostenbeamtin“ schriftlich bekannt gegeben. In einem Fall wurde ein Begehren (Antrag) auf Zeugengebühren mit Bescheid als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

Zudem war in 356 Verfahren (13,1%) die Beiziehung von Sachverständigen notwendig.

In 18 Verfahren wurden nichtamtliche Sachverständige herangezogen, wobei Sachverständigengebühren in der Höhe von EUR 19.922,45 zur Auszahlung gebracht wurden. In weiteren acht Fällen wurden nichtamtliche Sachverständige herangezogen, wobei Gebühren in der Höhe von EUR 14.454,40 zur Auszahlung gelangten, welche jedoch in weiterer Folge dem Landesverwaltungsgericht Tirol wieder refundiert wurden.

In 64 Fällen wurden Dolmetscher beigezogen, wobei Dolmetschergebühren in der Höhe von insgesamt EUR 5.726,33 zur Auszahlung gebracht wurden.

5 Höchstgerichtliche Verfahren

5.1 Beschwerden und Revisionen

Gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol wurden im Jahr 2018 insgesamt 183 außerordentliche Revisionen und 11 ordentliche Revisionen (6,9% der mit Beschluss oder Erkenntnis erledigten Verfahren) an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Im Berichtsjahr waren es insgesamt 162 außerordentliche und 18 ordentliche Revisionen (6,7% der mit Beschluss oder Erkenntnis erledigten Verfahren).

Von den belangten Behörden (Art 133 Abs 6 Z 2 B-VG) wurden im Berichtsjahr 23 Revisionen erhoben, davon

Anzahl Behörde

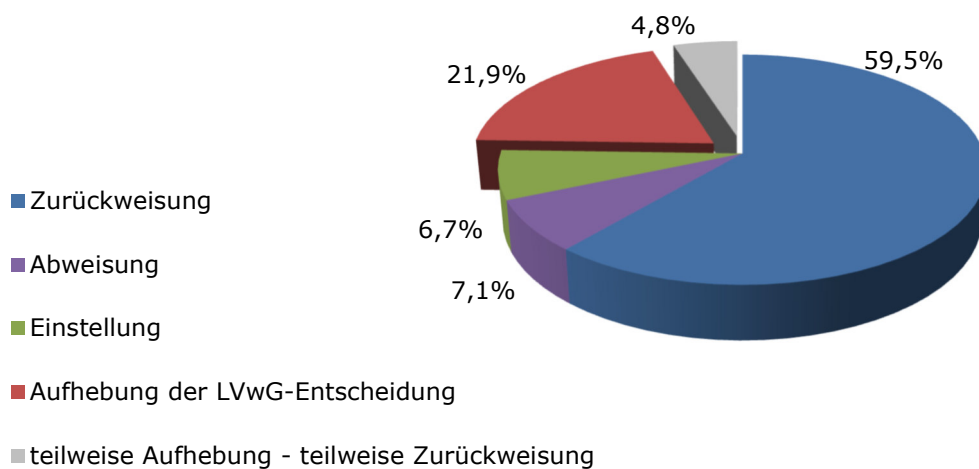
- 5 Stadtmagistrat der Landeshauptstadt Innsbruck
Tiroler Bauordnung 2018
- 5 Bezirkshauptmannschaft Reutte
Maßnahmenbeschwerde
Tiroler Mindestsicherungsgesetz
- 4 Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck
Bundes-Energieeffizienzgesetz
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
Tiroler Mindestsicherungsgesetz
- 2 Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel
Gewerbeordnung
- 2 Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
Tiroler Mindestsicherungsgesetz
- 2 Landespolizeidirektion Tirol
Maßnahmenbeschwerde
- 1 Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Tiroler Heimgesetz
- 1 Bezirkshauptmannschaft Landeck
Tiroler Jagdgesetz
- 1 Tiroler Landesregierung
Staatsbürgerschaftsgesetz

Schließlich wurden im Berichtsjahr sechs Amtsrevisionen (Art 133 Abs 6 Z 3 B-VG) erhoben, davon

Anzahl Minister

- 4 Bundesminister für Finanzen
 - Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
 - Ausländerbeschäftigungsgesetz
 - Glücksspielgesetz
 - Maßnahmenbeschwerde
- 2 Bundesminister für Inneres
 - Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

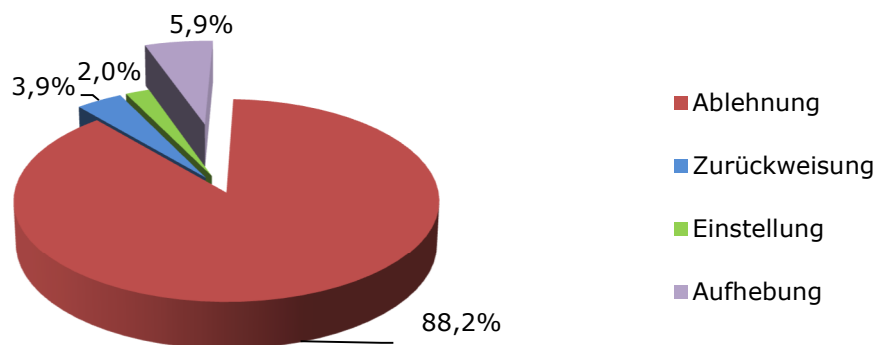
Der Verwaltungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 210 Revisionen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol. In 125 Fällen (59,5%) hat er die Revision zurückgewiesen; in 15 Fällen (7,1%) hat er die Revision als unbegründet abgewiesen und in 14 Fällen (6,7%) wurde das Verfahren eingestellt. 46 Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol (21,9%) wurden vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben. In zehn Fällen (4,8%) hat er die Entscheidung teilweise aufgehoben und die Revision teilweise zurückgewiesen.



Es wurden fünf Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe beim Verwaltungsgerichtshof gestellt, zwei Anträgen wurde stattgegeben und drei Anträgen wurde nicht stattgegeben.

Gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol wurden im Jahr 2018 insgesamt 68 Beschwerden (2,4% der mit Beschluss oder Erkenntnis erledigten Verfahren) an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Im Berichtsjahr waren es insgesamt 48 Beschwerden (1,8% der mit Beschluss oder Erkenntnis erledigten Verfahren).

Der Verfassungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 51 Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol. In 45 Fällen (88,2%) wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, dabei wurden 36 Fälle dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. In zwei Fällen (3,9%) wurde die Beschwerde zurückgewiesen und in einem Fall (2,0%) wurde das Verfahren eingestellt. In drei Fällen (5,9%) wurden Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts aufgehoben.



Beim Verfassungsgerichtshof wurde kein Verfahrenshilfeantrag gestellt.

5.2 Normprüfungsverfahren

Das Landesverwaltungsgericht hat im Berichtsjahr insgesamt fünf Normprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof gerichtet.

V 10/2019

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht Tirol, den allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan „AE/007/01/2000“ des Gemeinderates der Marktgemeinde Völs vom 21.01.2000, als gesetzwidrig aufzuheben.

Begründet hat das Landesverwaltungsgericht diesen Antrag damit, dass der Bebauungsplan den gesetzlichen Mindestanforderungen nicht mehr entspreche, da keine Mindestbaudichten und insbesondere keine Bauhöhen von Gebäuden festgelegt seien. Der Bebauungsplan sei mittlerweile rechtswidrig geworden und entspreche daher nicht dem Legalitätsprinzip.

In dieser Sache hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.

V 16/2019 und V 66/2019

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht Tirol, die Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 19.06.1997, ZI IIb2-2-2-3-3/2, mit der für die B 171 Tiroler Straße bezirksüberschreitend zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und der Gemeinde Zirl ein Überholverbot von mehrspurigen Kraftfahrzeugen erlassen wurde, ihrem ganzen Inhalt nach wegen Kundmachung in gesetzwidriger Weise als gesetzwidrig aufzuheben.

Das Landesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt, dass die Nichtübereinstimmung des ordnungsmäßig festgelegten Beginnes des Überholverbotes mit dem tatsächlich kundgemachten Ort zu einer nicht gesetzmäßigen Kundmachung im Sinne des § 44 Abs 1 StVO 1960 und damit zur Rechtswidrigkeit der Verordnung führe.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 25.02.2020 festgestellt, dass die Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 19.06.1997, ZI IIb2-2-2-3-3/2, mit der für die B 171 Tiroler Straße bezirksüberschreitend zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und der Gemeinde Zirl ein Überholverbot von mehrspurigen Kraftfahrzeugen erlassen wurde (bis zum 13.02.2019) gesetzwidrig war. Dies deshalb, weil gegenständlich das Vorschriftszeichen „Überholen verboten“ nicht – wie in der Verordnung verfügt – bei Strkm 82,500, sondern bei Strkm 82,554 angebracht worden ist und diese Abweichung um 54 Meter – nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – eine signifikante Abweichung darstellt.

G 174/2019

Mit dem auf Art 140 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht Tirol, § 70 Abs 1 und den letzten Satz in § 70 Abs 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl Nr 101/2016, in eventu § 70 TROG 2016 als verfassungswidrig aufzuheben.

Begründet hat das Landesverwaltungsgericht diesen Antrag damit, dass im Rahmen der Berichtigung einer Kundmachung der von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich beschlossenen Änderung eines Flächenwidmungsplanes, die

gesetzliche Bestimmung, wonach eine derartige Berichtigung durch die Tiroler Landesregierung nach Anhörung der Gemeinde zu erfolgen hat, verfassungswidrig in das Recht auf Selbstverwaltung der Gemeinde nach Art 118 Abs 2 iVm Art 112 Abs 3 Z 9 B-VG eingreife.

In dieser Sache hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.

V 85/2019

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht Tirol, den allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Palmersbachweg – Langgasse – Kapellenweg, AE/026/05/2000“ des Gemeinderates der Stadtgemeinde Imst vom 30.05.2000 zur Gänze bzw in eventu für den Bereich des Gst 3434/1 KG Imst, als gesetzwidrig aufzuheben.

Begründend hat das Landesverwaltungsgericht zusammengefasst ausgeführt, dass der gegenständliche Bebauungsplan nicht die nunmehr in § 56 Abs 1 TROG 2016 festgelegten Mindestinhalte enthalte und dieser sohin aus diesem Grund (zwischenzeitlich) rechtswidrig geworden sei und nicht dem Legalitätsprinzip entspreche.

In dieser Sache hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.

V 99/2019

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht, ein Verordnungsprüfungsverfahren in Bezug auf die Gesetzmäßigkeit der von einem Organ der Straßenaufsicht, nämlich einem Organ der PI Nassereith am 16.01.2018 um 18.02 Uhr, getroffene Maßnahme gemäß § 44b StVO 1960, mit welcher auf der B 179 Fernpassstraße ab km 4,1 (in Richtung Norden) die Schneekettenpflicht für Fahrzeuge von mehr als 3,5 t getroffen wurde, einzuleiten und die Maßnahme als gesetzwidrig aufzuheben; zudem wurden mehrere Eventualanträge gestellt.

Begründend hat das Landesverwaltungsgericht ausgeführt, dass es sich bei einer Maßnahme nach § 44b StVO um eine Verordnung handle, sofern sie – wie gegenständlich vorliegend – generell und abstrakter Art ist. Durch Umdrehen der entsprechenden Verkehrsschilder sei diese kundgemacht worden und zwar bei Strkm 4,1. Nicht festgesetzt oder kundgemacht worden sei jedoch das streckenmäßige Ende des Gebotes im Sinne des § 20 lit b Z 22a StVO. Daher wurden Bedenken dahingehend geäußert, dass die im Sinne des § 44b StVO angeordnete Maßnahme (Verordnung) nicht gesetzmäßig gewesen und zudem die Verordnung nicht gehörig kundgemacht worden sei.

In dieser Sache hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.

Von den im Jahr 2018 an den Verfassungsgerichtshof gerichteten Normprüfungsanträgen wurde im Berichtsjahr über zwei Anträge entschieden.

V 35/2018

Im Jahr 2018 hat das Landesverwaltungsgericht Tirol mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt, die Verordnung einer Bausperre des Gemeinderates der Gemeinde Götzens vom 13.06.2017 ihrem gesamten Inhalt nach, in eventu in näher bezeichneten Teilen als gesetzwidrig aufzuheben.

Das Landesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt, dass die Ausweisung ausreichender Flächen zur Befriedigung des dauernden Wohnbedarfes der Bevölkerung zu leistbaren Bedingungen in den Zielbestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 im Zusammenhang mit der örtlichen Raumordnung genannt sei. Das Abstellen auf die im Ort Götzens ansässige Bevölkerung in der Bausperrenverordnung sei jedoch vom Gesetz nicht gedeckt, im Übrigen unsachlich und daher gleichheitswidrig.

Der Verfassungsgerichtshof hat diesen Antrag mit Erkenntnis vom 13.06.2019 abgewiesen und ausgeführt, dass § 1 der Bausperrenverordnung ("Beabsichtigte Planungsmaßnahmen") der Gemeinde Götzens zunächst in seinem ersten Absatz eine Bausperre „zur Sicherung der mit der beabsichtigten Änderung der §§ 9 und 10 des Örtlichen Raumordnungskonzepts der Gemeinde Götzens Ö/002/05/2017 verfolgten Planungsmaßnahmen" verfügt und sie in weiterer Folge kurz umschreibt („das sind die Festlegung von Bereichen, für die [...] ein Bebauungsplan erforderlich ist, die textlichen Festlegungen von Höchstnutzflächen [...] und die verstärkte Anwendung der Vertragsraumordnung [...]"). § 1 zweiter Absatz der Bausperrenverordnung nennt als „Ziel der Planungsmaßnahme" die „Schaffung von leistbarem Wohnraum für die in Götzens ansässige Bevölkerung [...]". Der dritte Absatz erklärt das der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzepts zugrundeliegende ortsplanerische Gutachten zum „wesentlichen, integralen Bestandteil dieser Verordnung"; dieses Gutachten enthält insbesondere die Textvorschläge für die beabsichtigte Neufassung der §§ 9 und 10 des Örtlichen Raumordnungskonzepts.

Der Verfassungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung für die Zulässigkeit einer Bausperre gefordert, dass anlässlich der Verhängung der Bausperre die beabsichtigten Planungsmaßnahmen in der kundgemachten Verordnung zum Ausdruck zu bringen sind (vgl zB VfSlg 9910/1983, 10.953/1986). Seit seinem Erkenntnis VfSlg 11.743/1988 geht er ferner davon aus, dass es genügt, in der Verordnung über die Bausperre die beabsichtige(n) Änderung(en) zu benennen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der Bausperre von der Zulässigkeit der Änderungsabsichten abhängt (vgl idS VfSlg. 13.150/1992, 14.271/1995 und 17.325/2004): Ob nämlich die Voraussetzungen für eine Planänderung vorliegen, braucht bei der Erlassung der Verordnung über die Bausperre noch nicht geprüft werden. Alle Einwände, welche die Fehlerhaftigkeit der Änderungsabsichten dartun wollen,

gehen sohin von vornherein ins Leere, wenn sie gegen die Bausperre anstatt gegen die auf deren Grundlage dann geänderte Planungsnorm erhoben werden. Wie der Verfassungsgerichtshof in VfSlg 9910/1983 bereits ausgeführt hat, ist es gerade Sinn und Zweck einer Bausperre, innerhalb ihres von vornherein begrenzten Geltungszeitraums die Prüfung der Frage zu ermöglichen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Änderung der Planungsnorm vorliegen.

Ob etwa § 27 Abs 2 lit b TROG 2016 oder der Gleichheitssatz einer in Aussicht genommenen Änderung einer Planungsnorm entgegenstehen, kann sohin im Zuge der Prüfung der Bausperre – noch – nicht festgestellt werden, sondern ist erst im Falle der Anfechtung der geänderten Planungsnorm Prüfungsthema des Verfassungsgerichtshofes (vgl *Jann/Oberndorfer*, Die Normenkontrolle des Verfassungsgerichtshofes im Bereich der Raumplanung [1995] 160 f). Angesichts dessen erweisen sich die Bedenken des Landesverwaltungsgerichtes Tirol ob der Rechtmäßigkeit der Wortfolge „in Götzens ansässige Bevölkerung“ in der Bausperrenverordnung der Gemeinde Götzens als nicht berechtigt.

V 38/2018

Mit dem im Jahr 2018 auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrte das Landesverwaltungsgericht Tirol, die Verordnungen der Gemeinde Axams, mit denen für die Jahre 2009 bis 2013 die gesamte Waldumlage festgesetzt wurde, zur Gänze als gesetzwidrig aufzuheben, zudem wurden mehrere Eventualanträge gestellt.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat geltend gemacht, dass die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Axams betreffend die Waldumlage für die Jahre 2009 bis 2013 gesetzwidrig seien, da das Waldbetreuungsgebiet nicht nur die Grundstücke der Gemeinde Axams, sondern auch Grundstücke der Gemeinde Sellrain umfasse und den Verordnungen zwar der gesamte Personalaufwand für den Gemeindewaldaufseher, nicht jedoch die gesamte Ertragswaldfläche, für die der Gemeindewaldaufseher zuständig sei, zugrunde gelegt worden sei, weshalb der Betrag der Umlage zu hoch festgesetzt worden sei.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17.06.2019 die Verordnungen der Gemeinde Axams betreffend die Waldumlage für die Jahre 2009 bis 2013 als gesetzwidrig aufgehoben. Die Gemeinde Axams hätte gemäß § 10 Abs 4 Tiroler Waldordnung 2005 nur jenen Teil des Personalaufwandes und nur jenen Teil der Ertragswaldfläche der Berechnung des Gesamtbetrages der Umlage zugrunde legen dürfen, der auf ihr Gemeindegebiet entfällt. Da der Gemeinderat der Gemeinde Axams der Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage nicht nur den auf die Gemeinde Axams entfallenden Anteil der Gesamtkosten für den Gemeindewaldaufseher zugrunde gelegt hat, erweisen sich die angefochtenen Verordnungen als gesetzwidrig.

5.3 Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union

Im Jahr 2018 hat das Landesverwaltungsgericht beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 267 AEUV eingereicht; das Verfahren wurde beim EuGH zu Zahl C-230/2018 geführt.

Das Landesverwaltungsgericht wollte für die Entscheidung über die bei ihm anhängige Beschwerde (gegen die Schließung eines Massagestudios wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung nach § 19 Abs 2 des Landes-Polizeigesetzes) wissen, ob das Unionsrecht einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein Gewerbebetrieb wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehende durch eine Maßnahme einer nationalen Behörde mit sofortiger Wirkung geschlossen werden kann, weil sie den Verdacht hat, dass im Rahmen dieses Gewerbebetriebes ohne die erforderliche Bewilligung Prostitution ausgeübt wird, ohne dabei zu gewährleisten, dass bestimmte Verfahrensrechte der Inhaberin des Gewerbebetriebs beachtet werden. So wurde weder eine Bestätigung über die Schließung ausgehändigt noch auf sonstige Weise eine dokumentierte Begründung für die Vornahme dieser Maßnahme bekanntgegeben. Ein Protokoll über den Sachverhalt oder die Beweisaufnahme wurde seitens der Polizei nicht verfasst. Schließlich wurde auf Grund eines entsprechenden Antrages die Schließung wieder aufgehoben; dieser Bescheid enthielt weder eine Begründung für die Schließung noch für deren Aufhebung.

In seiner Entscheidung vom 08.05.2019 hat der Gerichtshof der Europäischen Union für Recht erkannt, dass Art 49 AEUV, Art 15 Abs 2 und die Art 16, 47 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der allgemeine Grundsatz des Rechts auf eine gute Verwaltung dahin auszulegen sind, dass sie unter Umständen wie denen des Ausgangsstreits einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der eine Verwaltungsbehörde einen Gewerbebetrieb mit sofortiger Wirkung schließen kann, weil sie den Verdacht hat, dass im Rahmen dieses Gewerbebetriebs ohne die nach der nationalen Regelung erforderlichen Bewilligung Prostitution ausgeübt wird, soweit diese Regelung zum einen nicht verlangt, dass die Schließung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht schriftlich begründet und ihrem Adressaten mitgeteilt wird, und zum anderen verlangt, dass ein Antrag des Adressaten auf Widerruf dieser Maßnahme seinerseits begründet wird.